

Die rein prozessuale Theorie, zu der sich die bürgerliche Rechtslehre längere Zeit bekannte, begründet die Verjährung allein mit dem im Laufe der Zeit eintretenden Beweismittelschwund. Diese abwegige These ist nicht zuletzt auch durch die Ermittlungen zur Verfolgung der faschistischen Verbrechen widerlegt worden. Diese Verfahren zeigten, daß Zeitablauf nicht automatisch oder zwingend mit Beweismittelschwund verbunden ist. Wiederholt bestätigten selbst vor BRD-Gerichten angestrenzte Prozesse: Dank der systematischen Sammlung, Erfassung und Auswertung der faschistischen Morddirektiven, Exekutionsberichte, Ereignismeldungen usw. stehen heute bedeutend mehr objektive Beweise über die Tatbeteiligung der Hauptverantwortlichen dieser Verbrechen, die Schreibtischtäter aus den Schaltzentralen des faschistischen Partei- und Staatsapparates und den Aufsichtsrats- und Direktorentagen der Kriegsverbrecherkonzerne, zur Verfügung, als das etwa zur Zeit des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses 1945/46 der Fall war.*¹²

Das ist nicht zuletzt ein Ergebnis der von den sozialistischen Staaten initiierten und jederzeit tatkräftig geförderten internationalen Zusammenarbeit bei der Erschließung derartiger Beweisunterlagen. Diese internationale Kooperation erfuhr ihre völkerrechtliche Bestätigung in den von der UN-Vollversammlung am 3. Dezember 1973 als Resolution 3074 (XXVIII) ohne Gegenstimme beschlossenen Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig sind.³

Rechtslehre und Rechtsprechung in der BRD hatten dieser Entwicklung schließlich Rechnung zu tragen. Vor allem im Ergebnis der Auseinandersetzungen um die bereits 1964/65 und 1969 gescheiterten früheren Verjährungspläne wird heute auch in der BRD die prozessuale Verjährungskonstruktion als „nicht haltbar“⁴ abgelehnt; gleichwohl weicht man nach wie vor bei der Interpretation der Verjährung einer eindeutigen Wesensbestimmung dieses Rechtsprinzips aus.

Das rechtspolitische Anliegen der Strafverfolgungsverjährung

Das rechtspolitische Anliegen der Verjährung wird — zunächst unabhängig von der Gesellschafts- und Zeitbezogenheit jedes Rechts betrachtet — im wesentlichen durch zwei Komponenten geprägt:

1. Oberstes Gebot jeder gerechten Rechtspflege ist die Aufdeckung, Aufklärung, Ahndung und Überwindung begangenen Unrechts. Die schnellstmögliche Realisierung dieser Grundaufgabe ist unabdingbare Voraussetzung einer echten Bewältigung verübter Straftaten; sie ist in der Praxis jedoch nur zu gewährleisten, wenn die Strafverfolgungsorgane alle ihnen zu Gebote stehenden Kräfte, Mittel und Methoden zur allseitigen und unverzüglichen Aufklärung und alsbaldigen Ahndung der Kriminalität nutzen. Dabei bedarf der innere Zusammenhang zwischen dem Erfordernis möglichst frühzeitiger Aufnahme der Ermittlungen und deren Erfolgsaussichten keiner näheren Begründung.

2. Dennoch wird jedes Rechtssystem verschiedentlich mit dem Problem konfrontiert, einzelne Straftaten erst dann verfolgen zu können, wenn seit der Tat bereits ein sehr langer Zeitraum verstrichen ist. Diese Zeitspanne kann zuweilen so groß sein, daß die Tat längst durch den Fortgang des Lebens überwunden ist und daher keine gesellschaftliche Notwendigkeit zu so später Strafverfolgung besteht. Für solche Kriminalfälle — die analoge Regelung für Ordnungswidrigkeiten kann hier außer Betracht bleiben — enthalten die meisten Strafrechtsordnungen europäischer Länder in differenzierter innerstaatlicher

Ausgestaltung das Rechtsinstitut der Verjährung. Unstreitig sind die Verjährungsnormen Ausdruck der Überwindung eines Rechtsdenkens, das einst auf dem Prinzip ewiger Rache beruhte.

Den Sinn der Verjährung sehen marxistische Rechtswissenschaftler darin, daß „der Strafverfolgung dann ein Ende gesetzt wird, wenn durch den Fortgang des Lebens — juristisch ausgedrückt: in einer längeren Frist, die in ihrer Dauer von der Schwere des Verbrechens abhängig ist — die der Gesellschaft mit dem Verbrechen geschlagenen Wunden vernarbt sind und das begangene einzelne Verbrechen selbst aufgehört hat, mit der Kraft des schlechten ungestraften Beispiels das gesellschaftliche Zusammenleben und den Rechtsfrieden der Menschen zu gefährden, wenn also die Bedingungen dafür herangereift sind, ein einzelnes geschehenes Verbrechen aus dem Bewußtsein der Menschen, aus ihrer Aufmerksamkeit und Sorge zu löschen“.⁵ ■

Diese Wesensbestimmung zeigt: So sehr die Verjährung einerseits die Überwindung einer vom Gedanken der Rache beherrschten Rechtspflege darstellt, so wenig ist sie andererseits juristischer Ausdruck eines „prinzipienlosen Vergessens“⁶ oder gar Verzeihen, als das sie verschiedentlich im Zusammenhang mit früheren Verjährungsplänen von deren Verfechtern dargestellt wurde.²

Innerstaatliche Ausgestaltung der Strafverfolgungsverjährung in der DDR und in der BRD

Das Institut der Strafverfolgungsverjährung ist vielen Rechtsordnungen immanent. Da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, die einschlägigen Bestimmungen aller dieses Rechtsprinzip enthaltenden nationalen Kodifikationen zu untersuchen, sollen hier lediglich die Verjährungsnormen der DDR und der BRD erörtert werden. Diese Begrenzung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die für idle Verjährung innerstaatlicher Kriminalität in beiden Staaten getroffenen Regelungen in ihrem Kernbereich weder untereinander noch zu den einschlägigen Normen anderer Staaten divergieren:

— In der DDR wird das Institut der Verjährung in den §§ 82 ff. StGB geregelt. § 82 bestimmt, daß die Verfolgung einer Straftat, abhängig von ihrer Art und Schwere, binnen einer Frist von zwei bis fünfundzwanzig Jahren verjährt. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Straftat beendet ist. Gemäß § 82 Abs. 2 kann in besonderen Fällen die Verjährungsfrist im Gesetz verkürzt werden. Das ist in den §§ 149 Abs. 2 und 153 Abs. 2 StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen und unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung) geschehen.

Für den Gegenstand dieser Untersuchung ist § 84 StGB von besonderem Gewicht, wonach Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Krdgsverbrechen nicht den Bestimmungen des StGB über die Verjährung unterliegen.

— In der BRD richtet sich die Verjährung nach den §§ 78 ff. StGB. § 78 schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 (d. h. jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung) ■ aus, wenn seit der Tat — abhängig von deren Art und Schwere — eine Frist von mindestens drei und höchstens dreißig Jahren verstrichen ist.

Gemäß § 78 Abs. 2 StGB sind Verbrechen nach § 220a StGB (Völkermord) von der Verjährung ausgeschlossen; jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung bei der Verfolgung der faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Vergleicht man die Normen beider Staaten, so fällt die Abhängigkeit des Eintritts der Verjährung von der Höhe der jeweils gesetzlich angedrohten Strafe auf. Es gibt in